

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 00867/2023 der Fraktion DIE LINKE.

Betreff: Prüfantrag | Einführung einer Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert zu prüfen, ob:

1. Die Einführung einer Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer in Schwerin rechtlich zulässig ist?
2. Welche Mehreinnahmen aus der Steuer in Schwerin generiert werden können, wenn man die Satzung der Stadt Tübingen zu Grunde legt?
3. Welcher zusätzliche Aufwand (z.B. Personalaufwand, usw.) bei der Einführung entstehen würde?
4. Können Einnahmen aus einer Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer zielgerichtet für Projekte des Umweltschutzes eingesetzt werden?

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Nach Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes ist die Steuererhebung durch die Stadt Tübingen im Wesentlichen zulässig. Die Begründung zur Entscheidung liegt der Finanzverwaltung im Wortlaut bisher nicht vor. Es bleibt abzuwarten, ob die Entscheidung von dem Bundesverfassungsgericht geprüft wird und welche Folgen sich daraus möglicherweise grundsätzlich, aber auch für die Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Steuer im Einzelnen ergeben.

Erst nach weiterer Sachaufklärung kann daher eingeschätzt werden, ob und mit welchen Prämissen eine kommunale Verpackungssteuer in Schwerin erhoben werden könnte, ob diese erhoben werden sollte und wie diese ggf. auszugestalten wäre.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (ergänzend)

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Es entstünden Stellenmehrbedarfe zur Einführung und Erhebung der Steuer. In Tübingen werden seit Februar 2021 zwei Personen (1,5 Stellen) ausschließlich mit dem Thema beschäftigt. Zudem werden dort bisher nur steuerbare Geschäftsvorfälle erfasst, ohne dass eine Steuer festgesetzt worden ist.

In Tübingen würden voraussichtlich etwa 440 Unternehmen steuerpflichtig. Neben der Steuer entstünden weitere Kosten bei den Unternehmen, so z.B. durch Umstellung ihrer Kassensysteme zur notwendigen Erfassung von steuerbaren Verpackungen.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Zustimmung

Silvio Horn